

Allen gesunden Beschäftigten sind gesonderte Aborte und Baderäume zur Verfügung zu stellen, die von erkrankten Beschäftigten nicht benutzt werden dürfen.

## § 4

(1) In den Krankenzimmern Nahrungsmittel oder Getränke zu sich zu nehmen, ist den Beschäftigten verboten.

Vor jeder Nahrungsaufnahme sind die Hände gründlich zu reinigen.

(2) Den Beschäftigten ist nicht gestattet, Nahrungsmittel und Getränke in offener, unverpackter Form, in angebrochenen Packungen oder Gefäßen entgegenzunehmen.

(3) Die Wäsche der Beschäftigten ist von der der Kranken getrennt zu halten und darf nicht gemeinsam mit ihr gereinigt werden; dasselbe gilt für das von den Beschäftigten benutzte Geschirr.

## § 5

(1) Die in der Tuberkuloseabteilung beschäftigten Personen müssen während des Dienstes eine abschließende, waschbare Schutzkleidung tragen, die ihnen zur Verfügung zu stellen und, sooft erforderlich, zu reinigen und zu desinfizieren ist.

(2) Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser, Seife und Handbürste sind ausreichend bereitzustellen.

## § 6

Die Patienten der Tuberkuloseabteilungen sind durch die Ärzte und die Pflegepersonen zur Hygiene zu erziehen (Hustendisziplin).

## § 7

Für alle Desinfizierungsarbeiten gelten die Desinfektionsvorschriften des Ministeriums für Gesundheitswesen, z. B. für

- a) die Reinigung des Eß- und Trinkgeschirrs der Patienten,
- b) die Säuberung verunreinigter Stellen, Scheuertücher, Wischlappen, Besen, Schrubber,
- c) die Leib- und Bettwäsche der Patienten sowie die Verbandstoffe, sofern diese nicht verbrannt werden,
- d) die Speigefäße jeder Art, sofern sie nicht mit dem Auswurf vernichtet werden,
- e) den-Stuhl, der im Stuhlbecken entleert wurde; dieser muß desinfiziert werden, ebenso nach der Reinigung auch das Stuhlbecken,
- f) die Harngefäße von Patienten mit Nieren- und Blantuberkulose.

Die Desinfektionsvorschriften sind an gut sichtbaren Stellen auszuhängen.

B. Pathologisch-anatomische Institute oder Abteilungen

## § 8

(1) Für die Sektionstätigkeit ist Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und von den Beschäftigten bei der Sektion zu benutzen.

(2) Die Schutzkleidung muß aus einem weißen Sektionsmantel, einer langen, bis auf die Füße reichenden Gummischürze, weiten Gummiüberschuhen und langen Gummihandschuhen mit Manschette (die handbreit über den Handgelenken mit Binde zu schließen sind) bestehen. Puder-Talkum in geschlossener Streubüchse ist ausreichend zur Verfügung zu stellen.

(3) Andere Räume als die Sektionsräume (z. B. Laboratorien und Dienstzimmer) dürfen in der Schutzkleidung nicht betreten werden.

## § 9

(1) Hautschädigungen jeder Art sind sofort dem leitenden Arzt der Abteilung zu melden und ärztlich zu behandeln.

(2) Alle Staphylo- und Streptomykosen der Hände (Haarbalg-Eiterpusteln am behaarten Unterarm, Unterhautzellgewebsentzündungen nach Stich) sind unverzüglich vom Chirurgen zu behandeln. Lymphstrangentzündungen sind wegen der Gefahr einer Leichensepsis sorgfältig zu beobachten und zu behandeln.

## § 10

Leichenwäsche (Laken, Handtücher, Verbandstoffe u. dgl.) ist sofort in den dazu bestimmten Behältern zu desinfizieren. Diese müssen in jedem Sektionsraum vorhanden sein.

## § 11

(1) Alle zur Leichenöffnung benutzten Räume und Geräte sind sauberzuhalten und bei Infektionsgefahr nach den Infektionsvorschriften des leitenden Arztes zu desinfizieren.

(2) Der zur Leichenöffnung benutzte Raum (Sektionssaal) darf nur die für die Sektion benötigten Einrichtungen enthalten.

(3) Lehrmaterial, Skelette sowie Behälter mit Präparaten in diesen Räumen aufzustellen, ist verboten.

(4) Im Sektionssaal darf sich keine Telefonanlage befinden.

(5) Die Sektionstische müssen aus geschliffenem Marmor, Granit oder Kunststein bestehen, die Wände und Fußböden mit Plattenbelag versehen sein. Die Tische, Wände, Fußböden und Instrumentenschränke müssen sich gründlich reinigen lassen.

## § 12

(1) In den Arbeitsräumen müssen Einrichtungen zum Desinfizieren, zum Waschen mit fließendem